

WIN-Fraktion im Rat der Stadt Nettetal · Postfach 1462 · 41304 Nettetal

Herrn
Bürgermeister der Stadt Nettetal Christian Wagner
Doerkesplatz 11
41334 Nettetal

Rathaus
Lobberich, Doerkesplatz 5

1. OG

Auskunft erteilt:
**Hajo Siemes/Andreas Zorn/
Bruno Schmitz**

Telefon: 02153 898-8505
Telefax: 02153 898-98505

E-Mail:
win-fraktion@nettetal.de

Datum
11. November 2015

Anfrage gem. § 22 GO des Rates, ob eine Nachtragssatzung gem. § 81 Gemeindeordnung NRW erforderlich ist

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Wagner,

wir bitten Sie, in der nächsten Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschusses folgende Frage zu beantworten:

Ist die Stadt Nettetal verpflichtet, unverzüglich eine Nachtragssatzung nach § 81 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW zu erlassen?

Begründung:

Nach § 81 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW hat die Gemeinde unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen, u.a. wenn sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblich höherer Jahresfehlbetrag als geplant entstehen wird und der höhere Fehlbetrag nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung vermieden werden kann.

Die Prognose aus dem zweiten Bericht zur Ausführung des Haushalts zum 30.09.15 sieht eine Verschlechterung von 2.748.381 € vor, so dass das Jahresergebnis 2015 Minus 5.467.311 € betragen könnte. Aufgrund Ihrer Mitteilung vom 06.11.15 kommt es wegen der Anpassung des Gewerbesteuermessbetrages einer Firma für die Jahre 2008, 2009 und 2010 zu einer Rückerstattung in Höhe von 777.000 € zuzüglich Zinsen und Zinsseszinsen und damit zu einer weiteren, finanziellen Verschlechterung. **Damit wird das prognostizierte Jahresergebnis 2015 etwa bei 6,3 Mio. € liegen.** In der am 17.12.2014 beschlossenen Haushaltssatzung 2015 betrug das Minus 2.528.146 €. Damit wird sich der Jahresfehlbetrag 2015 mehr als verdoppeln, was sicherlich als „erheblich höher als geplant“ anzusehen ist.

Im Klartext verstehen wir die dargestellte gesetzliche Grundlage wie folgt: Da ein erheblich höherer Jahresfehlbetrag als geplant entstehen wird, ist die Stadt verpflichtet, unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen. In der Nachtragssatzung wären dann zwingend Änderungen, wie z.B. die Reduzierung der Investitionstätigkeit oder die Anhebung der Steuersätze, herbeizuführen, um den höheren Fehlbetrag zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen

Hajo Siemes, Fraktionsvorsitzender

